

Benutzungsordnung
des Zentralarchivs der Staatlichen Museen zu Berlin
Stiftung Preußischer Kulturbesitz
im Archäologischen Zentrum der Staatlichen Museen zu Berlin
vom 8. November 2012

Allgemeiner Teil	2
Präambel.....	2
§ 1 – Zweckbestimmung	2
§ 2 Öffnungszeiten	2
Besondere Benutzungsrechte und -pflichten.....	2
§ 3 Benutzungsberechtigung, Benutzungsverhältnis	2
§ 4 – Zulassung zur Benutzung	3
§ 5 –Benutzung von Archivgut	4
§ 6 – Reproduktionen	4
§ 7 – Ausleihe.....	5
§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

Allgemeiner Teil

Präambel

Gemäß § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) i.d.F. des Artikels 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1222) hat der Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz am 7. November 2012 nachfolgende Benutzungsordnung für das Zentralarchiv, Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz beschlossen

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Zentralarchiv ist eine wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung im Verbund der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz. Es ist durch seinen Auftrag und seine Struktur mit den Kunstmuseen, den archäologischen und ethnologischen Museen und auch mit den Verwaltungseinrichtungen der Staatlichen Museen zu Berlin eng verbunden. Mit seinen Beständen repräsentiert es sammlungsübergreifend die Geschichte der ehemals Königlichen, später Staatlichen Museen zu Berlin. Hauptaufgabe ist es, die Aktenbestände, Nachlässe und Sammlungen nach archivfachlichen Grundsätzen aufzubewahren, zu erschließen und für die Benutzung durch die wissenschaftliche Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Zentralarchiv versteht sich als Stätte der Forschung und zugleich als historisches „Gedächtnis“ der Museen.

2. Die Benutzungsordnung regelt unbeschadet des allgemeinen Hausrechtes und der Hausordnung die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und den Benutzerinnen und Benutzern des Studiensaals des Zentralarchivs und bestimmt die möglichen Benutzungsarten und -formen; für die Anleitung zur Benutzung stehen schriftliches Informationsmaterial und das Auskunftspersonal des Zentralarchivs zur Verfügung.

3. Für die Benutzung von Archivgut des Zentralarchivs gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Kunstbibliothek der Staatlichen Museen zu Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend zu dieser Benutzungsordnung. Soweit diese Benutzungsordnung abweichende Regelungen vorsieht, gehen diese der Benutzungs- und Gebührenordnung der Kunstbibliothek vor.

§ 2 Öffnungszeiten

Für den Lese- und Studiensaal gelten die Öffnungszeiten der Kunstbibliothek. Aushebungszeiten von Archivmaterial sowie die Service-Zeiten des ZA werden durch Aushang bekannt gegeben.

Besondere Benutzungsrechte und -pflichten

§ 3 Benutzungsberechtigung, Benutzungsverhältnis

1. Das Archivgut des Zentralarchivs der Staatlichen Museen zu Berlin (im Folgenden: ZA) steht für jedermann auf Antrag und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Benutzung offen.

2. Bei Benutzung von Archivgut, das dem ZA zur Verwahrung durch Dritte übergeben wurde, ohne dass das ZA Eigentümer ist, gehen Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer dieser Benutzungsordnung vor.

3. Zwischen dem ZA und der Benutzerin oder dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

1. Die Zulassung zur Benutzung von Archivgut des ZA erfolgt auf schriftlichen Antrag des Benutzers/der Benutzerin und nach Zulassung durch das ZA. Mit der Unterschrift des Benutzers/der Benutzerin auf dem Benutzungsantrag erkennt er/sie die Benutzungsordnung an und erklärt zugleich sein/ihr Einverständnis mit der Speicherung der für den Benutzungsantrag erforderlichen, dort genannten Daten.

2. Der Benutzungsantrag ist unter Verwendung des Formulars des ZA zu stellen. Der Antrag ist vollständig und sorgfältig auszufüllen.

3. Die Zulassung durch das ZA wird der Benutzerin oder dem Benutzer schriftlich mitgeteilt. Sie gilt für den angegebenen Benutzungszweck und das Benutzungsthema und ist auf das laufende Kalenderjahr befristet. Sie kann mit Auflagen erteilt werden. Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als den im Benutzungsantrag genannte Zweck verwendet werden, ist dies dem ZA vorab mitzuteilen.

4. Die Zulassung kann insbesondere versagt oder eingeschränkt werden, wenn

a. der Zweck der beantragten Benutzung auch durch die Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen oder auf andere Weise erreicht werden kann oder

b. bei einer früheren Benutzung von Archivgut wiederholt oder schwerwiegend gegen Benutzungsbestimmungen verstoßen wurde.

c. Die Angaben im Benutzungsantrag nicht zutreffen.

5. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

a. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung der Benutzung geführt hätten,

c. wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird oder

d. das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verletzt oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

6. Für die Mitwirkung anderer Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte der Antragstellerin oder des Antragstellers ist von diesen ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen.

§ 5 Benutzung von Archivgut

1. Das Archivgut wird zur Benutzung im Lesesaal im Original oder in Kopie durch das ZA ausgehändigt oder als Kopie abgegeben. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter ist das ZA berechtigt, ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt zu erteilen. Über die Art der Benutzung entscheidet das ZA.
2. Archivgut kann aus betriebstechnischen, z.B. konservatorischen, Gründen vorübergehend von der Benutzung ausgenommen werden.
3. Die Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 5 Absatz 5 Bundesarchivgesetz ist von der Benutzerin oder dem Benutzer schriftlich zu beantragen und zu begründen. Bei personenbezogenem Archivgut sollen die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Angehörigen für die Einsichtnahme, die Abgabe von Reproduktionen und zur Veröffentlichung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingeholt und vor der Benutzung vorgelegt werden.
4. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, bei der Benutzung des Archivguts die geltenden Vorschriften des Urheber- und Persönlichkeitsschutzes sowie die schutzwürdigen Belange Dritter zu beachten. Er/sie stellt das ZA von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften ergeben.
5. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Für Schäden und Verluste an Archivgut haftet die Benutzerin/ der Benutzer auch, wenn kein Verschulden besteht.
6. Für jede Benutzerin und jeden Benutzer werden grundsätzlich bis zu max. zehn Archivalien pro Tag bereitgestellt. Aus konservatorischen Gründen können an der Stelle von originalen Unterlagen Reproduktionen (Mikrofilme, Digitalisate, Kopien etc.) vorgelegt werden. Über Art und Umfang entscheidet das ZA. Nicht genutzte oder nicht verlängerte Archivalien werden nach fünf Arbeitstagen reponiert.

§ 6 Reproduktionen

1. Für die Herstellung von Reproduktionen gilt § 13 der Benutzungsordnung der Kunstbibliothek entsprechend, soweit im Folgenden nicht davon abweichend geregelt.
2. Das selbständige Kopieren, Fotografieren und Scannen der Archivalien ist nicht gestattet.
3. Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des ZA und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen sind als Quelle das ZA und die Archivsignatur anzugeben. Soweit Rechte Dritter an den Archivalien bestehen, ist deren Einwilligung vor der Veröffentlichung durch den Benutzer/die Benutzerin einzuholen. Bei Verstößen stellt der Benutzer/die Benutzerin das Zentralarchiv von der Haftung frei.
4. Soweit durch die Veröffentlichung von Beständen Rechte nach § 71 UrhG beim Benutzer oder der Benutzerin entstehen, überträgt der Benutzer oder die Benutzerin diese vollständig der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

§ 7 Ausleihe

1. Das ZA kann in begründeten Fällen und in beschränktem Umfang Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive zur Vorlage an deren Benutzer ausleihen. Für die Einsichtnahme in dem auswärtigen Archiv findet § 3 Abs. 1 und 2 Anwendung. Im Übrigen unterliegt das Archivgut den Benutzungsbestimmungen des auswärtigen Archivs; ergänzend gilt die Benutzungsordnung des ZA. Diese ist vom Benutzer/der Benutzerin des anderen Archivs anzuerkennen.

2. Das ZA kann auf Antrag Reproduktionen von Filmen und Fotos an jedermann ausleihen.

3. Archivgut kann im Wege der Amtshilfe an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ausgeliehen werden.

4. In den Fällen des Absatzes 1, 2 und 3 ist eine schriftliche Vereinbarung über die Einzelheiten der Ausleihe zu schließen, die insbesondere die folgenden Punkte regelt:

- die Haftung des Leihnehmers/der Leihnehmerin bei Beschädigung des Archivgutes
- die Leihfrist und Modalitäten zu deren Verlängerung

5. Die Weitergabe ausgeliehenen Archivgutes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde am 7. November 2012 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz für das Zentralarchiv, Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz beschlossen und tritt am 8. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung von Archivgut des ZA vom 01. 01. 1995 außer Kraft.

Die Verkündung der Benutzungsordnung erfolgt durch Aushang im Zentralarchiv. Auf Verlangen wird den Benutzern ein Exemplar der Benutzungsordnung kostenlos übergeben.

Berlin, den 8. November 2012.

Zentralarchiv der Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz

Der Leiter

gez. Jörn Grabowski